

noch ob „eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht“ (Voraussetzung 3; siehe Rn. 31 i. V. mit Rn. 24); dafür bedarf es medizinischen Sachverständes. Gleiches gilt für die Frage, ob „der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen“.<sup>48</sup>

<sup>48</sup> Der Senat deutet im Übrigen insoweit nicht einmal an, welche Voraussetzungen für die Annahme von Freiverantwortlichkeit zu stellen sind. An die Freiwilligkeit dürften mit Blick auf die Irreversibilität einer Selbsttötung von Verfassungen wegen hohe Anforderungen zu stellen sein. Die Grundrechte schützen grundsätzlich immer auch die Möglichkeit einer Selbstkorrektur; sie halten prospektiv den Raum für eine spätere, anders gerichtete Ausübung der Freiheitsrechte offen; siehe *E. Reimer* ZfL 2015, 66, 70. Daran fehlt es bei der finalen Entscheidung des Grundrechtsträgers, seine vitale Freiheitsbasis zu zerstören. An der für die Beachtlichkeit eines Selbstmordwunsches zu fordernden freien Entscheidung fehlt es daher nicht nur bei ganz erheblicher Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, also dann, wenn der Kranke entweder die Tragweite seiner Entscheidungen nicht mehr zu erkennen vermag oder aber infolge der Krankheit sein Verhalten nicht mehr gemäß seiner Erkenntnis zu steuern vermag und deshalb für sein Tun, wenn es sich gegen andere richtete, nicht verantwortlich gemacht werden könnte (Schuldunfähigkeit oder nur eingeschränkte Schuldfähigkeit i. S. der §§ 20, 21 StGB), sondern bereits dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Entschluss zur Selbsttötung, auch wenn er nicht schon an sich krankhaft ist, doch auf einer die innere Freiheit des Sterbewilligen erheblich einschränkenden Krankheit, namentlich einer Depression, beruht; siehe dazu näher *C. Hillgruber* ZfL 2013, 70, 72–74.

Die Zuweisung der Prüfung all dieser Voraussetzungen an das BfArM im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Erwerbserlaubnis nach § 3 BtMG stellt sich daher als offensichtlich sachwidrig dar. Hält man Suizidassistenten in einer extremen Notlage grundrechtlich für geboten, dann ist die ärztliche Suizidassistenten die sich aufdrängende Lösung, nicht die Freigabe des Erwerbs einer tödlichen Dosis von Betäubungsmitteln seitens eines Suizidwilligen durch das BfArM.

Wenn aber eine Erwerbserlaubnis zum Zwecke der Selbsttötung, so denn überhaupt, nur unter strengen Voraussetzungen erteilt werden darf, deren Prüfung das BfArM überfordern muss, kann erst recht nicht ohne jeden Anhaltspunkt im Gesetz angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine derartige Ausnahme vom Verbot einer Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung statuieren wollte.

Schließlich darf die Entscheidung für den Suizid nicht durch fremde äußere Einflüsse maßgeblich bestimmt worden sein; dazu *E. Reimer* ZfL 2015, 66, 76. In letztgenannter Hinsicht ist Klarheit besonders schwer zu gewinnen; denn das ärztliche Fachwissen bezieht sich nur auf den pathologischen oder nichtpathologischen Geisteszustand des Patienten, aber nicht auf mögliche manipulative äußere Einflussnahmen auf seine Willensbildung.

## Tagungsbericht

### Selbstregulierung im Privatrecht in Japan und Deutschland

Symposium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg am 4. und 5. November 2016

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR), die seit 1996 gemeinschaftlich von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e. V. (DJJV) und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) herausgegeben wird, hat das MPI in Zusammenarbeit mit der DJJV und finanziell unterstützt von der Fritz Thyssen Stiftung am 4. und 5. November 2016 ein Symposium zu dem Thema „Selbstregulierung im Privatrecht in Japan und Deutschland“ in Hamburg ausgerichtet. Zuvor fand bereits ein Symposium an der Chūō Universität in Tōkyō zu dem Thema „Information Duties“ statt (siehe Bericht in ZJapanR Nr. 43 [2017, in Vorbereitung]).

In seiner Begrüßung würdigte *Jürgen Basedow* (MPI) die Bedeutung der ZJapanR für den Austausch juristischer Informationen mit Japan. Die Zeitschrift habe einen wertvollen rechtsvergleichenden Beitrag zur Entwicklung eines nunmehr beidseitigen Ideenaustausches zwischen Deutschland bzw. Europa und Japan geleistet. Auch das Thema der Veranstaltung spiegele das Bestreben, neben der Zugänglichmachung von Wissen über das japanische Recht in westlichen Sprachen eine Plattform für den Diskurs zu schaffen. Der Gedanke der Wechselseitigkeit wurde auch vom Präsidenten der DJJV, *Jan Grotheer*, aufgegriffen. Die Zeitschrift sei von großer Bedeutung für die DJJV und treibender Faktor für die hohe Zahl an

Mitgliedschaften in der Vereinigung auch weit über Deutschland und Japan hinaus.

Mit einem Dank an die Vortragenden, das MPI, die DJJV, und insbesondere an die Fritz Thyssen Stiftung, leitete *Harald Baum* (MPI), Gründer und verantwortlicher Schriftleiter der ZJapanR, auf das Thema der Konferenz über. Selbstregulierung sei ein komplexes und gleichzeitig wenig erforschtes Phänomen. Einerseits werde es als Flucht des Staates aus seiner Verantwortung kritisiert, andererseits aber als effektive Lösung für die Herausforderungen der Globalisierung und des technischen Fortschritts in Form einer dezentralen und flexiblen Regulierung geschätzt. Im japanischen Kontext, so *Marc Derauer* (Chūō Universität, Tōkyō), werde der Begriff Selbstregulierung (*jishu kisei*) weniger als Kritik am Staat verstanden, sondern sei vielmehr positiv konnotiert. Er führte die Zuhörer durch die lange Tradition der Selbstregulierung in Japan: Von den ersten Beispielen der Handlungsgilden, welche sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen ließen, bis hin zu den moderneren Phänomenen der Wirtschaftsverbände, des Verbraucherrechts und des Umweltschutzes. Auch wenn der Staatseinfluss im Vergleich zur Hochphase des kooperativen Kapitalismus in der japanischen Wirtschaft seit den 1980er Jahren zurückgegangen sei, bleibe die Kooperation zwischen privaten Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und den Ministerien von großer Bedeutung im Rahmen der Selbstregulierung. Ebenso wie die privatrechtliche Selbstregulierung habe auch die öffentlich-rechtliche Selbstverwaltung eine lange Tradition in Japan, wobei die Abgrenzung zwischen Selbstregulierung und Selbstverwaltung bisweilen schwerfalle.

*Petra Buck-Heeb* (Leibniz Universität Hannover) veranschaulichte anhand des Beispiels der Deutschen Hanse, dass sich die Selbstregulierung auch in Deutschland auf eine

lange Tradition berufen könne. Weitreichende Kritik am Staat habe die Selbstregulierung in den 1970ern als ein gegenüber staatlicher Regulierung flexibleres Mittel zur Lösung sozialer Probleme erscheinen lassen. Allerdings würden Beispiele „fehlgeschlagener“ Selbstregulierung, etwa im Fall von Geschlechterquoten in Aufsichtsräten, heute Schatten auf ihre Wirksamkeit werfen. Obwohl selbst Koautorin eines Standardwerks zu dem Thema, betonte *Buck-Heeb*, wie schwierig es sei, sich auf eine gemeinsame Sprachregelung zu einigen. So stelle sich die Frage, ob die übliche, aus dem öffentlichen Recht übernommene Klassifizierung zwischen einerseits „freiwilliger“ (d. h. autonomer, „echter“) und andererseits „heteronomer“ Selbstregulierung unter Staatseinfluss, die in das gesetzliche Regulierungskonzept inkorporiert und auch als Ko-Regulierung bezeichnet wird, für den privatrechtlichen Kontext einen operablen Standard biete. Diese provokante These bot Anlass zu einer Debatte über den grundsätzlichen Sinn einer Systematisierung der Selbstregulierung bzw. über die wohl nur geringen Vorteile einer Neuklassifizierung.

*Hiroyuki Kansaku* (Tōkyō Universität) zeigte spezifische Beispiele der Selbstregulierung in Japan auf, indem er zwei neuzeitige soft law-Ansätze im Bereich der Corporate-Governance-Regulierung verglich. Sowohl der japanische Stewardship Code („JSC“), ein Instrument zur „Aktivierung“ institutioneller Investoren im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Aktionärsrechten, als auch der erst im Jahr 2015 erlassene japanische Corporate Governance Code („JCGC“) basierten auf dem comply or explain-Mechanismus. Während börsennotierte Unternehmen jedoch durch die Kopplung des JCGC an die Listing Regulations der Börse in Tōkyō zur Abgabe einer Erklärung bei Nichtkonformität mit dessen Prinzipien verpflichtet werden, fehle es an einer entsprechenden Einbettung des JSC. Daher könne die Unterwerfung von über 200 institutionellen Investoren in Japan unter den JSC als echte Selbstregulierung bezeichnet werden. Bislang habe sich der JCGC aber als erfolgreicher erwiesen als der JSC, insbesondere in Bezug auf das zentrale Element der Offenlegung der Stimmrechtsausübung. Auf die Zweifel von *Jens-Hinrich Binder* (Eberhard Karls Universität Tübingen) bezüglich der Durchsetzung der als vage Prinzipien gestalteten Vorschriften durch eine comply or explain-Regelung, erwiderte *Souichirou Kozuka* (Gakushūin Universität, Tōkyō), dass dieser weiche Ansatz bewusst gewählt worden sei, um japanischen Unternehmen Spielraum zur Entwicklung ihrer eigenen, maßgeschneiderten Corporate Governance-Strukturen zu bieten.

In seiner Analyse der Situation in Deutschland schlug *Florian Möslein* (Philipps-Universität Marburg) zunächst Parameter bezüglich Initiative, Substanz und Durchsetzung von Selbstregulierungsmaßnahmen vor, um die echte von der heteronomen Form der Selbstregulierung zu unterscheiden. Er schlussfolgerte, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Form echter Selbstregulierung darstellten, während der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) sowohl als echte als auch als heteronome Selbstregulierung angesehen werden könne. Überdies illustrierte er anhand eines aktuellen EuGH-Urteils (v. 27. 10. 2016 – C-613/14, James Elliott Construction) die Relevanz dieser Unterscheidung, von der neben der Notwendigkeit richtlinienkonformer Auslegung auch das Eingreifen der Grundfreiheitenkontrolle abhängen könne. – *Binder* stellte in seiner anschließenden Präsentation für Deutschland eine wachsende Bedeutung der durch den Staat initiierten Selbstregulierung fest. Er unterschied hierbei zwischen einer Reaktion des Gesetzgebers auf bereits existieren-

de Selbstregulierung (z. B. Produktsicherheitszertifikate) und eigener Initiative des Gesetzgebers. Wie im Fall des DCGK könnten heteronome Formen der Selbstregulierung eine Lösung für das Informationsdefizit des Gesetzgebers bieten, sofern Verfahrensgarantien eine angemessene Koordination der betroffenen Stakeholder gewährleisten.

Einen Überblick über die vielfältigen Formen der durch den Staat initiierten Selbstregulierung in Japan wurde von *Kozuka* gegeben. So könne Selbstregulierung wie etwa bezüglich bestimmter Aspekte des Wertpapierhandels bereits im Gesetz angelegt sein. Sie könne aber auch zur Auslegung des Gesetzes bei offenen Standards (z. B. grobe Fahrlässigkeit) herangezogen oder, wie im Fall der Smartphone Privacy-Initiative von 2012, gezielt vom Staat gefördert werden, um staatliche Vorschriften zu komplementieren. Schließlich greife der Staat bisweilen koordinierend ein, indem er eine Plattform für Vertreter von Stakeholdern errichte. Dieser Ansatz finde nicht nur Verwendung bei der Erarbeitung technischer Standards oder Bestrebungen zur stärkeren Berücksichtigung von Verbraucherinteressen durch Unternehmen. Hierzu berufene Kommissionen von ausgewählten Vertretern und Experten (jap. *shingi-kai*) seien vielmehr von äußerster Wichtigkeit für den Regulierungsprozess in Japan insgesamt. So divers wie die Ausprägungen der Selbstregulierung, so mannigfaltig sind auch ihre spezifischen Bindungswirkungen. *Yuki Asano* (Dōshisha Law School, Kyōto) näherte sich dem Thema vom Blickwinkel des Rechtspluralismus anhand eines in Japan kontrovers diskutierten Falles zur Reichweite der Religionsfreiheit an. Im Jahr 1988 hatte der japanische Oberste Gerichtshof („OGH“) über die Aufnahme eines verstorbenen Bediensteten der japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte in den Kanon eines Schreins zur Verehrung nach schintoistischem Ritus zu entscheiden, die auf Initiative eines privatrechtlich organisierten Vereins zur Unterstützung von Veteranen erfolgt war. Die Witwe des Soldaten, eine bekennende Christin, versuchte dagegen mit zivilprozessualen Mitteln vorzugehen. Der OGH sah die in der japanischen Verfassung verankerte Trennung von Religion und Staat als nicht verletzt an. Nach Auffassung *Asanos* lasse sich der Fall als Beschränkung des verfassungsrechtlichen Anwendungsbereichs vor dem Hintergrund der selbstregulatorischen Autonomie des Vereins verstehen, illustrierte aber auch ein problematisches Zusammentreffen von richterlicher Zurückhaltung und versteckter Staatsnähe unter dem Deckmantel der Autonomie.

*Patrick C. Leyens* (Humboldt-Universität zu Berlin) konzentrierte sich dagegen auf zivilrechtliche Wirkungen der Selbstbindung an untergesetzliche Standards. In einem immer stärker von soft law geprägten Umfeld zeigte er verschiedene Bindungsmuster auf und entwickelte vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Dogmatik Lösungen zur Begründung einer schadensersatzrechtlichen Haftung von Marktteilnehmern für die von ihnen an den Markt ausgegebenen Signale. Angesichts der spezifischen Grenzen der einzelnen Mechanismen würden sich, so *Leyens* später im Laufe der lebhaften Diskussion, einige Themen jedoch schlicht nicht für Selbstregulierung eignen, wie sich etwa bei der Offenlegung von Vorstandsgehältern gezeigt habe.

Die Frage nach der Legitimation von Selbstregulierung hat, jedenfalls bislang, im deutschen Diskurs eine wesentlich prominente Rolle eingenommen als im japanischen Kontext. *Takahiro Kato* (Tōkyō Universität) hob die Bedeutung von Prozessen zu einer *ex ante*-Konsensbildung für die Grenzen der Selbstregulierung in Japan hervor und verwies auf seine eigenen Erfahrungen bei der Erstellung von Regeln

zur Offenlegung von Anlegerinformation für die Börse in Tōkyō. Die Beratungen innerhalb der berufenen Kommission würden die Basis für den Regelsetzungsprozess bilden, kämen jedoch nicht immer ohne staatliche Unterstützung aus. Gerade die Kooperation verschiedener selbstregulatorischer Organisationen zum Zwecke gemeinsamer Regelungsziele (z. B. die Einführung eines einheitlichen, sowohl für börsennotierte Gesellschaften als auch für Analysten verbindlichen „fair disclosure standard“) präsentiere sich ohne staatliche Koordination schwierig. Genauso hätte erst die Unterstützung seitens der Exekutive es der Börse ermöglicht, Regeln für die Bestellung von unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern in die Börsenregeln aufzunehmen. Die Gefahr der Umgehung legislativer Prozesse bei exzessiver Einflussnahme seitens der Regierung lasse sich indes nicht von der Hand weisen. Die Schwierigkeit der Konsensbildung unter den Betroffenen wurde indes in der anschließenden Diskussion vom ehemaligen Direktor des MPI, *Klaus J. Hopt*, aufgegriffen und durch Bezugnahme auf Beispiele gescheiterter Selbstregulierung in Deutschland wie die Regulierung von Insiderhandel und Übernahmerecht sowie die bereits angeklungenen Kontroversen zum DCGK weiter illustriert. – Legitimationsprobleme anderer Art stellen sich im Rahmen genuiner Selbstregulierung, wie *Andreas Dieckmann* (Leibniz Universität Hannover) ausführte. So vermöchten „top-down“ von privaten Regulatoren wie etwa multinationalen Sportverbänden gesetzte Regeln sich in ihrer Wirkung immer stärker staatlichem Recht annähern, müssten dabei aber nicht zwangsläufig gemeinwohlkonform sein. *Dieckmann* sprach sich hierbei für einen prozeduralen Ansatz anstelle einer richterlichen, inhaltlichen Überprüfung im Umgang mit solchen Regeln aus.

In der letzten Sitzung wurde die bereits weite Perspektive des Symposiums durch Einbeziehung transnationaler Entwicklungen noch weiter aufgefächert. Ausgehend vom Ideal privat gesetzten Rechts als Basis für eine alternative Weltordnung, führte *Yuko Nishitani* (Kyōto Universität) Beispiele einer modernen *lex mercatoria* an. Diese spannten sich von der Regulierung transnationalen Wertpapierhandels über den Sport und mündeten schließlich in einem Appell zur Offenheit gegenüber privaten Modellgesetzen. Letztere exemplifizierte *Basedow* anhand einer detaillierten kritischen Analyse der jüngst verabschiedeten Hague Principles on Choice of Law. Nach seiner Einschätzung hängt der Erfolg dieser neuen Form von internationalem *soft law* hauptsächlich von der Resonanz bei dessen Adressaten ab, namentlich den Gesetzgebern und Richtern von Ländern ohne ein bereits detailliertes und kodifiziertes internationales Privatrecht, aber auch Schiedsgerichten. Gleichzeitig forderte *Basedow* eine stärkere internationale Promotion der Hague Principles durch die Wissenschaftsgemeinschaft ein.

Am Ende eines in jeder Hinsicht inspirierenden Symposiums dankte *Moritz Bälz* (Goethe Universität Frankfurt) noch einmal allen Teilnehmern. Dabei betonte er neben Gemeinsamkeiten gerade auch die Unterschiede zwischen Deutschland und Japan, die die Konferenz etwa im Hinblick auf die Bedeutung der Legitimationsfrage und den Grad an Koordinierung und Beeinflussung durch den Staat habe zu Tage treten lassen. Die Veröffentlichung eines Tagungsbandes mit allen Beiträgen ist für das Jahr 2017 geplant.

**Anna Katharina Klasen**, Hamburg,  
und **Michael Pfeifer**, Frankfurt

## Nachruf

### Manfred Lieb (1935–2017)

Am 11. Juni diesen Jahres ist Manfred Lieb verstorben. Mit ihm hat die Rechtswissenschaft einen kraftvollen, energischen, ideenreichen und eigenständigen Denker verloren. Der breiten juristischen Öffentlichkeit dürfte er vor allem durch die Entwicklung des Instituts der sogenannten unbemannten Zuwendung und durch seine Bearbeitung des Bereicherungsrechtes im Münchener Kommentar zum BGB bekannt sein. Manfred Lieb hat die Rechtswissenschaft aber auch darüber hinaus wesentlich befruchtet.

Manfred Lieb wurde in Stuttgart geboren und wuchs in Schorndorf in der Nähe von Stuttgart auf. Nach dem Studium in Tübingen und München (1. Staatsexamen 1958), der Promotion bei Alfred Hueck in München (1960) und dem 2. Staatsexamen (1962) trat er zunächst als Regierungsassessor in den baden-württembergischen Justizdienst ein. Er war im Justizministerium und in der Staatskanzlei Baden-Württemberg und später auch als Richter am Landgericht Stuttgart tätig. Wolfgang Zöllner gelang es aber bereits 1964, Manfred Lieb für die wissenschaftliche Laufbahn zu gewinnen. 1966 ließ er sich von seiner Richtertätigkeit beurlauben, wurde wissenschaftlicher Assistent bei Wolfgang Zöllner in Köln und habilitierte sich nach dessen Wechsel nach Tübingen dort im Jahr 1970. 1971 übernahm Manfred Lieb den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht an der Universität zu Köln, dem er trotz Rufen an die Universitäten Konstanz und Heidelberg bis zu seiner Emeritierung 2000 treu blieb. Von 1974 bis 2001 war er mit *Medicus* und *Grunsky* Herausgeber des *AcP*. Von 2000 bis 2007 war Manfred Lieb als *Of Counsel* bei *Linklaters, Oppenhoff & Rädler* in Köln weiter juristisch aktiv. Er gehörte zu den profilierten Professoren der Jahrgänge 34/35, die ausdrücklich auf eine Festschrift verzichteten. Ein Symposium zu seinem 80. Geburtstag im April 2015 fand aber doch seine Zustimmung und er freute sich sehr, viele seiner ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden wiederzusehen.

Als Student begegnete man zunächst dem Hochschullehrer Manfred Lieb. Er war schon äußerlich eine beeindruckende Erscheinung, präsent, dynamisch, geradezu ein Sinnbild von Vitalität und Energie – und vor allem ein begnadeter Hochschullehrer. Seine klare, einfache Sprache, die Erläuterung der wirtschaftlichen Hintergründe und Wertungen, die Qualität seiner Argumente und die Fähigkeit zur, wie er es gerne nannte, „holzschnittartigen“ Darstellung machten seine Vorlesungen zu etwas Besonderem. Vorlesungen bereiteten ihm sehr viel Freude. Auch deshalb unterrichtete er nicht nur an der Universität zu Köln, sondern zugleich auch an der WHU Otto Beisheim School of Management in Vallendar/Koblenz und an der Sparkassenakademie in Bonn. In einigen Bereichen, insbesondere im Arbeitsrecht und im Verbraucherschutz, lebte er den „Kampf ums Recht“: Er liebte die intensive, offene und kritische Diskussion. Dabei mit ihm Schritt zu halten, war nicht leicht. Doch er schätzte jedes gute Argument, auch bei entgegengesetzter eigener Überzeugung.

Ein Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Werkes war das Arbeitsrecht. Schon seine Dissertation „Die Rechtsnatur der Allgemeinverbindlicherklärung“ setzte Maßstäbe. Sein besonderes Interesse galt dem Arbeitskampfrecht sowie der betrieblichen und unternehmerischen Mitbestimmung. Seine „Schwerpunkte Arbeitsrecht“ (C. F. Müller, 7. Aufl. 2000;

